

Geschäftsordnung der Jugendvertretung im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland

(Im Folgenden nur noch Jugendvertretung des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf)

Präambel

Die Kirchenkreisjugendvertretung (KKJV) gründet sich auf den demokratischen Grundprinzipien, die sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Kirchenkreis gewährleistet.

Sie beruft sich auf das Alte und Neue Testament und die Botschaft des dreieinigen Gottes zum friedlichen Miteinander und der Gemeinschaft.

Die Rechtlichen Grundlagen sind die Verfassung der Ev.- Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), die Ordnungen des Kirchenkreises, das Kinder- und Jugendgesetz der Nordkirche und die Kinder- und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Artikel 1: Mitglieder der KKJV

1. Mitglied in der KKJV sind die Jugenddelegierten, die von den jungen Menschen ihrer Kirchengemeinden gewählt wurden, sowie Jugenddelegierte in Kirchenkreis- und Nordkirchengremien, die kein Stimmrecht auf der Vollversammlung haben.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 26 Jahren, die Mitglied des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf sind, aber nicht hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf tätig sind.
3. In Sonderfällen können Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht von ihrer Kirchengemeinde für die Sitzung delegiert wurden, bei der sie anwesend sind, zu Jugenddelegierten der Vollversammlung ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Zustimmung der übrigen Jugenddelegierten der betroffenen Kirchengemeinde. Wenn aus dieser Kirchengemeinde niemand sonst anwesend ist, kann die Wahl durch die Jugenddelegierten der übrigen Kirchengemeinden dieser Kirchenkreisregion erfolgen.

Artikel 2: Aufgaben der KKJV

1. Die Jugendvertretung im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf stellt die Selbstvertretung und Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen im Jugendwerk und im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf sicher und vertritt deren Interessen.
2. Die Jugendvertretung wählt Vertreterinnen und Vertreter und für diese stellvertretende Personen:
 - in die Jugendvertretung der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland (NKJV)
 - als Jugenddelegierte in die Synode des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf
 - in den Jugendausschuss des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf
 - in ihren Vorstand, der sich aus Mitgliedern der Jugendvertretung zusammensetzt
3. Die KKJV plant, ermöglicht und begleitet kirchengemeindeübergreifende Projekte der Jugendarbeit. Sie regelt die Verbreitung, die Übertragung und den Austausch von Ergebnissen und ermutigt junge Menschen eigene Ideen einzubringen.
4. Sie bearbeitet Themen und Probleme, die von den jungen Menschen, deren Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern oder den Kirchengemeinden benannt werden.
5. Sie gibt Anregungen, Hilfen und Empfehlungen für die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden.
6. Sie befasst sich mit Fragen von Kirche und Gesellschaft und gibt gegebenenfalls Stellungnahmen ab.
7. Sie bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
8. Sie gestaltet die Konzeption der Arbeit mit jungen Menschen des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf mit und steht im ständigen Austausch mit den Verantwortlichen des Jugendwerkes.
9. Sie nimmt zu Themen, welche die Jugend im Kirchenkreis betrifft, Stellung.

10. Sie berät Gremien, deren Entscheidungen die Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis betreffen.
11. Sie ist an personellen Entscheidungen, welche die Jugend auf der Ebene des Kirchenkreises betrifft, beteiligt.
12. Sie verwaltet ein eigenes Budget, das vom Kirchenkreis gestellt wird.

Artikel 3: Organe der KKJV

1. Die KKJV umfasst folgende Organe:
 - Die Vollversammlung der KKJV
 - Vorstand der KKJV
 - Temporäre Arbeitskreise (AK) der KKJV
2. Bei allen Sitzungen werden Protokolle angefertigt. Die Protokolle zur Vollversammlung sind allen Jugenddelegierten bis zur nächsten Vollversammlung zugänglich zu machen.
3. Das Jugendwerk des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf ist die Geschäftsstelle der KKJV und dient als Ansprechpartner für die Jugend des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf.
4. Innerhalb eines jeden Organs der KKJV sind alle Mitglieder ihrer Stimme nach gleichberechtigt.

Artikel 4: Vollversammlung der KKJV

1. Jede Kirchengemeinde entsendet bis zu vier Delegierte und zwei stellvertretende Personen in die Vollversammlung.
2. Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht dem Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf angehören, können als Gäste mit Rederecht an der Vollversammlung teilnehmen.
3. Das Jugendwerk kann mit beratender Stimme an der Vollversammlung teilnehmen.
4. Die Vollversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Die Vollversammlung wird vom Vorstand der KKJV mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
5. Eine außerordentliche Vollversammlung kann durch einen Antrag des Vorstandes der KKJV, von mindestens zehn Prozent der existierenden

Kirchengemeinden oder mindestens zehn Prozent der Jugenddelegierten einberufen werden.

6. Die Vollversammlung ist bei Ladung beschlussfähig, wenn die Mehrheit bei den Delegierten liegt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
7. Der Sitzungsablauf der Vollversammlung wird in Artikel 5 unserer Geschäftsordnung erläutert.
8. Die genauen Bestimmungen zum Prozedere der Wahlfunktion der Vollversammlung werden in Artikel 6 unserer Geschäftsordnung erläutert.

Artikel 5: Sitzungen der Vollversammlungen der KKJV

1. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung vom Vorstand festgestellt.
2. Die Vollversammlung beschließt zu Beginn jeder Sitzung die endgültige Tagesordnung. Wahlen und Anträge müssen bereits auf der vorläufigen Tagesordnung bekanntgegeben worden sein.
3. Die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Vollversammlung erfolgt zu Beginn jeder Vollversammlung. Die KKJV kann vor der Genehmigung Korrekturen und Ergänzungen vornehmen.
4. Von der Vollversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter berichten mindestens einmal im Jahr von ihrer Arbeit in den jeweiligen Gremien.
5. Alle anderen anfallenden Tagesordnungspunkte einer Vollversammlung werden nach Ermessen des Vorstandes auf der vorläufigen Tagesordnung geordnet.
6. In der Regel leitet der oder die Vorsitzende des Vorstandes der KKJV die Sitzungen der Vollversammlung. Diese Aufgabe wird bei Abwesenheit des Vorsitzenden auf die stellvertretende Person übertragen.
7. Alle anderen anfallenden Aufgaben einer Vollversammlung werden von anderen Mitgliedern des Vorstandes der KKJV übernommen und können von diesen übertragen werden.
8. Die Gesprächsleiterin bzw. der Gesprächsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Vollversammlung kann durch Abstimmung die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken. Wenn die Gesprächsleiterin bzw. der Gesprächsleiter sich an der Debatte beteiligen will, gibt sie bzw. er den Vorsitz ab.

9. Wortmeldungen zur Tagesordnung haben Vorrang. Eine Rednerin bzw. ein Redner, eine Abstimmung oder eine Wahl dürfen durch sie nicht unterbrochen werden.
10. Vor Erledigung der Wortmeldungen kann ein Schluss der Redeliste oder das Ende der Debatte beantragt werden. Eine Rednerin oder ein Redner darf durch den Antrag nicht unterbrochen werden. Die Person, die den Antrag gestellt hat, darf durch ihren Antrag nicht in den Entscheidungsprozess der Vollversammlung eingreifen.
11. Die Vollversammlung kann jederzeit beschließen, eine Vorlage einem Arbeitskreis oder mehreren Arbeitskreisen zu überweisen. Bei der Überweisung an mehrere Arbeitskreise bestimmt die Vollversammlung einen federführenden Arbeitskreis. Die Arbeitsweise der Arbeitskreise wird in Artikel 8 unserer Geschäftsordnung beschrieben.
12. Ein Antrag auf Überweisung an einen Arbeitskreis hat Vorrang vor Anträgen zur Sache.
13. Die Sitzungen der Vollversammlung sind in der Regel öffentlich. Durch Beschluss einer relativen Mehrheit kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte anderes beschlossen werden.

Artikel 6: Wahlprozedere und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen können nur bei Beschlussfähigkeit der Vollversammlung durchgeführt werden.
2. Wählbar sind alle anwesenden Delegierten und ihre stellvertretenden Personen. Bei begründeter Nicht-Anwesenheit können Delegierte und ihre stellvertretenden Personen gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche (digital oder analog) Erklärung ihrer Motivation für das entsprechende Amt einreichen. Diese Erklärung muss bis zu Beginn der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein.
3. Stimmberechtigt sind alle Delegierten und Mitglieder des Vorstandes. Bei Abstimmungen hat jede Person eine Stimme, bei Wahlen variiert die Zahl nach zu wählendem Gremium.
4. Der Wahlvorstand liegt bei zwei Mitgliedern des Vorstandes. Diese Position muss bei Befangenheit übertragen werden.

5. Kandidatinnen und Kandidaten können sich selbst vorschlagen oder werden von einem Mitglied der Vollversammlung vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Person darf widersprechen.
6. Die Vollversammlung wählt den Vorstand der KKJV für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird von der Vollversammlung für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.
7. Die Vollversammlung wählt vier Jugenddelegierte und vier stellvertretende Personen für zwei Jahre in die Kirchenkreissynode. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird von der Vollversammlung für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.
8. Die Vollversammlung wählt vier Jugenddelegierte und zwei stellvertretende Personen in die Jugendvollversammlung der Nordkirche. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird von der Vollversammlung für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.
9. Die Vollversammlung wählt jeweils einen Jugenddelegierten aus den Propsteien Nord und Süd in den Jugendausschuss des Kirchenkreises. Falls sich aus einer der Propsteien keine Person finden lässt, können beide Posten aus einer besetzt werden. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird von der Vollversammlung für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.
10. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Durch Antrag wird eine geheime Wahl durchgeführt.
11. Mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vollversammlung kann bei wiederholtem Fehlverhalten das Wahlrecht von Delegierten entzogen werden. Dies wird damit automatisch für die Dauer einer Sitzung auf die stellvertretende Person übertragen.
12. Mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vollversammlung können gewählte Delegierte der oben genannten Gremien abberufen werden. Die Neuwahlen sind ohne weitere Debatte durchzuführen.
13. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen ist die relative Mehrheit ausreichend.
14. Beschlüsse vergangener Vollversammlungen können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vollversammlung verändert und aufgehoben werden.

15. Das Ergebnis der Wahlen ist in Anwesenheit der Delegierten der Vollversammlung bekanntzugeben.

Artikel 7: Der Vorstand der KKJV

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus den anwesenden Delegierten und deren stellvertretenden Personen der Vollversammlung gewählt.
2. Aus seinen Mitgliedern wählt der Vorstand eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für diese oder diesen. Außerdem wird das Amt der Kassenwartin/des Kassenwartes, der Protokollantin/des Protokollanten und des Wahlvorstandes für die Sitzungen der Vollversammlung verteilt.
3. Das Jugendwerk muss vom Vorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
4. Der Vorstand repräsentiert die KKJV nach innen und außen, besonders aber die gesamte Jugend des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf.
5. In der Regel leitet die/der Vorsitzende die Sitzungen des Vorstandes. Diese Aufgabe kann sie/er übertragen.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus, lädt zur Vollversammlung ein, führt die Geschäfte der KKJV und gibt der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Erteilt die Vollversammlung dem Vorstand keine Entlastung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, findet eine Neuwahl statt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte anders beschlossen werden.

Artikel 8: Arbeitskreise

1. Die Vollversammlung kann zur Bearbeitung von bestimmten Fragestellungen Arbeitskreise einrichten. Diese Arbeitskreise werden von der Vollversammlung

für bestimmte Zeit eingerichtet. Die Arbeitskreise geben auf jeder ordentlichen Vollversammlung einen Bericht über ihre Arbeit ab.

2. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte anders beschlossen werden.
3. Die Größe der Arbeitskreise ist nicht festgeschrieben.

Artikel 9: Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vollversammlung beschlossen werden.
2. In Einzelfällen kann durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Vollversammlung von der Geschäftsordnung abgewichen werden.
3. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.

Artikel 10: Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt am 14.01.2023 durch Beschluss der Vollversammlung in Kraft.
2. Die Geschäftsordnung wird an dem Tag außer Kraft treten, an dem eine neue Geschäftsordnung durch die Vollversammlung beschlossen wird.